

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

- I.) *Seiten 2-3* **4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 3-5* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

1. *Seiten 3-5* 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

- II.) *Seiten 5-10* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

1. *Seiten 5-6* Bekanntmachung Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 08. Dezember 2016
2. *Seiten 6-10* Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- III.) *Seiten 10-14* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)**

1. *Seiten 10-14* Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
2. *Seite 14* 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

A. Bekanntmachung des Landkreises

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

I.) 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2016 beschlossene vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 14.12.2016

Zalenga
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Auf der Grundlage der §§ 1f. und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 2, 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 21.01.2016, S. 2 sowie Amtsblatt für den

Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 08.07.2016, S. 5) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser-

entsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 05.12.2016 folgende vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Nr. 2 vom 21.01.2016, S. 2 sowie Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 08.07.2016, S. 5) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

8. Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Versammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmzahlen:

Berkenbrück	1 Stimme
Briesen	3 Stimmen
Fürstenwalde	33 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin	1 Stimme
Lebus	4 Stimmen
Zeschdorf	2 Stimmen
Fichtenhöhe	1 Stimme.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt 01.01.2017 in Kraft.

Fürstenwalde/Spree 05.12.2016

Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserleitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 05.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 10.12.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 19 vom 19. Dezember 2014, Seite 4 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 18. Dezember 2014, Seite 43) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:
 8. Die Leistungsgebühr beträgt
 - a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,15 € pro m³.
 - b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m³.
2. § 4 Abwassergebührensatzung (Gebührensätze) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührensuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

um mehr als	20 %	50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
um mehr als	100 %	100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 1,40 €/m³.

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbeitrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührensuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B	Herstellungsbeitrag (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)
C	Zahlungsstand (in €)
Z	Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m ³)
A	anteiliger Zuschlag (in €/m ³)
A =	$\frac{(B-C) \times Z}{B}$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

3. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden aufgehoben. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 4 wird neuer Satz 1.

4. In § 7 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „mit“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 3 und 4 dieser Änderungssatzung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree 05.12.2016

Ort, Datum

Hengst

Verbandsvorsteher

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.12.2016 ausgefertigten 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde/Spree 05.12.2016

Ort, Datum

Hengst

Verbandsvorsteher

DS

II. Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.) Bekanntmachung Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 08. Dezember 2016 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 9. Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB) vom 08. Dezember 2016**

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. **Beschluss zur Bestätigung der Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017** (Beschluss-Nr. VV 041/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2017 wird bestätigt.

2. **Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017** (Beschluss-Nr. VV 042/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2017 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009

wird festgesetzt. Das Investitionsvolumen für die Jahre 2017 bis 2020 wird bestätigt.

3. **Beschluss zur Durchführung einer Baumaßnahme am Verwaltungsgebäude des ZAB** (Beschluss-Nr. VV 043/16)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Den Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude zur Vergrößerung des Sozial-bereiches für das Betriebspersonal wird auf der Grundlage der Entwurfsplanung und zugehörigen Kostenschätzung zugestimmt.

§ 5 Fälligkeit

(1)

Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)

Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Königs Wusterhausen, den 08. Dezember 2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 12. Oktober 2016 (Beschluss-Nr. VV 035/16) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 08. Dezember 2016

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel ¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	199,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	175,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	175,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00 ²
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	175,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	175,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	175,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	61,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	61,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00

03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	61,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	175,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	175,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	175,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	175,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	175,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	199,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	175,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	175,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	199,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	175,00

08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	199,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	199,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	175,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	175,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	199,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	175,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	175,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	175,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	175,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	61,00
17 02 02	Glas	175,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	199,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	175,00

		(Euro/m ³)
17 06 04-1	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält von Recyclinghöfen und Kleinannahmestellen der Verbandsglieder	32,00
17 06 04-2	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt und keine künstlichen mineralfaser-, glasfaser- und kohlenstofffaserhaltigen Bestandteile enthält anderer Anlieferer aus dem Verbandsgebiet	42,00
		(Euro/t)
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	100,00
17 09 04-3	gemischte Bau- und Abbruchabfälle anderer Anlieferer mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01*, 17 06 04, 17 06 03*, 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	175,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	175,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	175,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	175,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	175,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	175,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	175,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	175,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	137,00
19 08 02	Sandfangrückstände	137,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	175,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	175,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	175,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	175,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	175,00
19 12 01	Papier und Pappe	175,00
19 12 02	Eisenmetalle	175,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	199,00
19 12 05	Glas	175,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	61,00
19 12 08	Textilien	175,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	199,00

20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 02	Glas	175,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	175,00
20 01 10	Bekleidung	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	199,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	175,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	175,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	199,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	61,00
20 01 39	Kunststoffe	199,00
20 01 40	Metalle	175,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	175,00
20 03 01-1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammelungen im Verbandsgebiet	80,00
20 03 01-2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll von Recycling- und Wertstoffhöfen aus dem Verbandsgebiet	100,00
20 03 01-3	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüll anderer Anlieferer	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	175,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	175,00
20 03 07-1	Spermmüll aus Spermmüllsammelungen im Verbandsgebiet	85,00
20 03 07-2	Spermmüll anderer gewerblicher Anlieferer	151,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	175,00

¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt 5,00 €.

II. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

1.) Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 14.11.2016

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Gernot Schmidt
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

Beschluss-Nr. 16/05/20.1

Die Regionalversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014.

Beschluss-Nr. 16/05/20.2

Die Regionalversammlung beschließt, den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2014 zu entlasten.

2014
Regionale Planungsgemeinschaft

Bilanz zum 31. 12. 2014

Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2013	Bezeichnung		31.12.2014	31.12.2013
		in €				in €	
	<u>AKTIVA</u>				<u>PASSIVA</u>		
1.	Anlagevermögen	23.561,15	20.527,62	1.	Eigenkapital	95.524,90	75.724,89
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.975,36	0	1.1.	Basis Reinvermögen	0	0
1.2.	Sachanlagevermögen	20.585,79	20.527,62	1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	95.524,90	75.724,89
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	95.524,90	75.724,89
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0	0	1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0	0	1.3.	Sonderrücklage	0	0
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0	0	1.4.	Fehlbetragsvortrag	0	0
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	0	1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0	0
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0	0	1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0	0
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.585,79	20.527,62				
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	2.	Sonderposten	23.561,15	20.527,62
1.3.	Finanzanlagevermögen	0	0	2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	23.561,15	20.527,62
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0	0	2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0	0
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0	0	2.3.	Sonstige Sonderposten	0	0
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0	0				
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0	0	3.	Rückstellungen	6.596,98	6.300,44
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0	0				

1.3.6.	Ausleihungen	0	0				
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0	0	3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.596,98	6.300,44
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0	0	3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0	0
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0	0	3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0	0
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0	0	3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0	0
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0	0	3.5.	sonstige Rückstellungen	0	0
2.	Umlaufvermögen	120.085,26	86.940,91	4.	Verbindlichkeiten	9.850,65	632,66
2.1.	Vorräte	0	0	4.1.	Anleihen	0	0
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0	0	4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0	0	4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0	0	4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.300,00	1.005,05	4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0	0
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	17.300,00	1.005,05	4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.850,65	632,66
2.2.1.1.	Gebühren	0	0	4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0	0
2.2.1.2.	Beiträge	0	0	4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0	0	4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0
2.2.1.4.	Steuern	0	0	4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0	0

2.2.1.5.	Transferleistungen	17.300,00	1.005,05	4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0	0
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0	4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0	0
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0	0				
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0	0	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.423,66	4.604,08
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0	0				
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0	0		<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>143.957,34</u>	<u>107.789,69</u>
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0	0				
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0	0				
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0	0				
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0	0				
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0	0				
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0				
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	102.785,26	85.935,86				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	310,93	321,16				
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>143.957,34</u>	<u>107.789,69</u>				

- 2.) 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 12.12.2016

Die 6. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 30.01.2017, von 14:00 – 17:00 Uhr in 15848 Beeskow, Spreepark Bertholdplatz 6, Großer Saal, statt

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 5. Sitzung der Regionalversammlung vom 14.11.2016
6. Beschluss Arbeitsbericht 2016
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
Beschluss Haushaltssatzung/-plan 2017
BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle (RPS OLS)
8. Nachwahlen Regionalvorstand

9. Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung des Landes Brandenburg
- Mobilitätsstrategie 2030
- Korridoruntersuchung Regionalverkehr Ostbrandenburg Zielkonzept 2020/2030
- Stand Fortschreibung Landesnahverkehrsplan Brandenburg 2018 - 2022
BE: Herr Höpfe, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
10. Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)
- 10.1 Vorläufige Bewertung Einwendungen Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf und 3. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Rump, Leiter RPS und Herr Felden, Regionalplaner RPS
- 10.2 Umweltbericht zum 3. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree
BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
- 10.3 Billigung des 3. Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree mit Umweltbericht und Beauftragung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 RegBkPIG
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 23.01. - 27.01.2017 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo. bis Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 – 17:00 Uhr.

Gernot Schmidt
Vorsitzender

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt